

Vorbemerkung:

1. Der vorliegende Entwurf der EVD-Verordnung wird als Beilage zum Entwurf der Verordnung 5 in die Vernehmlassung geschickt, damit die Stellungnehmenden erfahren, wie das EVD gedenkt, diese Verordnung zu gestalten.
2. Nachfolgend werden die Berufe aufgeführt, die bereits Globalbewilligungen vom SECO oder von den kantonalen Vollzugsbehörden haben oder die das SECO zusammen mit dem BBT ermittelt hat. Die Liste ist dementsprechend nicht abschliessend und kann jederzeit ergänzt werden.
3. Der Umfang der zu gewährenden Nacht- und/oder Sonntagsarbeit ist noch Gegenstand von Verhandlungen unter den Sozialpartnern und den ODA. Sie werden deshalb nicht quantifiziert und sind nicht Gegenstand der Vernehmlassung.

Verordnung des EVD

über die Ausnahmen vom Verbot von

Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung

vom

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Artikel 14 der Verordnung 5 vom ... zum Arbeitsgesetz ,

verordnet:

Art. 1 Befreiung von der Bewilligungspflicht

Für die Berufe folgender Branchen ist für eine Ausnahme vom Verbot der Nacht- und/oder der Sonntagsarbeit im Rahmen der beruflichen Grundbildung im folgenden Umfang keine Bewilligung notwendig:

1. Gastgewerbe, Hauswirtschaft

Fachfrau/-mann Hauswirtschaft:

Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

	ab dem 16. Altersjahr
	ab dem 17. Altersjahr

Lernende dürfen wie folgt an Sonn- und Feiertagen arbeiten:

	ab dem 16. Altersjahr
	ab dem 17. Altersjahr

Hotellerieangestellte/r

Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

	ab dem 16. Altersjahr
	ab dem 17. Altersjahr

Lernende dürfen wie folgt an Sonn- und Feiertagen arbeiten:

	ab dem 16. Altersjahr
	ab dem 17. Altersjahr

Hotelfachfrau/-mann

Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

	ab dem 16. Altersjahr
	ab dem 17. Altersjahr

Lernende dürfen wie folgt an Sonn- und Feiertagen arbeiten:

	ab dem 16. Altersjahr
	ab dem 17. Altersjahr

Koch/Köchin

Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

	ab dem 16. Altersjahr
	ab dem 17. Altersjahr

Lernende dürfen wie folgt an Sonn- und Feiertagen arbeiten:

	ab dem 16. Altersjahr
	ab dem 17. Altersjahr

Küchenangestellte/r

Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

	ab dem 16. Altersjahr
	ab dem 17. Altersjahr

Lernende dürfen wie folgt an Sonn- und Feiertagen arbeiten:

	ab dem 16. Altersjahr
	ab dem 17. Altersjahr

Restaurationsangestellte/r

Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

	ab dem 16. Altersjahr
	ab dem 17. Altersjahr

Lernende dürfen wie folgt an Sonn- und Feiertagen arbeiten:

	ab dem 16. Altersjahr
	ab dem 17. Altersjahr

Restaurationsfachfrau/-mann

Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

	ab dem 16. Altersjahr
	ab dem 17. Altersjahr

Lernende dürfen wie folgt an Sonn- und Feiertagen arbeiten:

	ab dem 16. Altersjahr
	ab dem 17. Altersjahr

Koch/Köchin, Küchenangestellte/r, Restaurationsangestellte/r, Restaurationsfachfrau/-mann dürfen am Vorabend von Kursen höchstens bis 22 Uhr beschäftigt werden.

2. Nahrungsmittel, Getränke

Bäcker-Konditor/-in

Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

	ab dem 16. Altersjahr
	ab dem 17. Altersjahr

Lernende dürfen wie folgt an Sonntagen arbeiten:

	ab dem 16. Altersjahr
	ab dem 17. Altersjahr

Konditor-Confiseur/in

Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

	ab dem 16. Altersjahr
	ab dem 17. Altersjahr

Lernende dürfen wie folgt an Sonntagen arbeiten:

	ab dem 16. Altersjahr
	ab dem 17. Altersjahr

Lebensmitteltechnologien

Lernendes Berufsfeldes Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie, dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

	ab dem 17. Altersjahr
--	-----------------------

Lernende des Berufsfeldes Backwarentechnologie, dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

	ab dem 17. Altersjahr
--	-----------------------

3. Gartenbau, Forst-, Landwirtschaft, Fischerei

Bereiter

Lernende dürfen wie folgt an Sonn- und Feiertagen arbeiten:

	ab dem 16. Altersjahr
	ab dem 17. Altersjahr

Pferdepfleger

Lernende dürfen wie folgt an Sonn- und Feiertagen arbeiten:

	ab dem 16. Altersjahr
	ab dem 17. Altersjahr

Rennreiter

Lernende dürfen wie folgt an Sonn- und Feiertagen arbeiten:

	ab dem 16. Altersjahr
	ab dem 17. Altersjahr

Tierpfleger/-in

Lernende dürfen wie folgt an Sonn- und Feiertagen arbeiten:

	ab dem 16. Altersjahr
	ab dem 17. Altersjahr

(Liste nicht abschliessend)

4. Heilbehandlung, Sozialberufe, SRK-Berufe

Fachangestellte/r Gesundheit

Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

	ab dem 16. Altersjahr
	ab dem 17. Altersjahr

Lernende dürfen wie folgt an Sonn- und Feiertagen arbeiten:

	ab dem 16. Altersjahr
	ab dem 17. Altersjahr

(Liste nicht abschliessend)

5. Baugewerbe, Malerei:

Gleisbauer

Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

	ab dem 16. Altersjahr
	ab dem 17. Altersjahr